

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 14 AS 336/13 S

L 4 AS 294/13 NZB (Thüringer LSG)
S 35 AS 5049/09 (SG Gotha)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Jobcenter Erfurt,
Max-Reger-Straße 1, 99096 Erfurt,

Beklagter und Beschwerdegegner.

Der 14. Senat des Bundessozialgerichts hat am 13. Dezember 2013 durch den
Vorsitzenden Richter E i c h e r sowie die Richter Prof. Dr. B e c k e r und
Dr. S c h ü t z e
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen den Beschluss des Thüringer Landessozialgerichts vom
2. Oktober 2013 wird als unzulässig verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Das Thüringer Landessozialgericht (LSG) hat durch Beschluss vom 2.10.2013 die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Berufung im Urteil des Sozialgerichts Gotha vom 8.10.2012 zurückgewiesen. Gegen diese Entscheidung des LSG hat der Kläger mit Telefax vom 4.12.2013 beim Bundessozialgericht (BSG) Beschwerde eingelegt.
- 2 Die Beschwerde des Klägers ist bereits unstatthaft und somit unzulässig. Der Beschluss des LSG vom 2.10.2013 ist gemäß § 177 Sozialgerichtsgesetz (SGG) nicht mit der Beschwerde an das BSG anfechtbar. Die Verwerfung des Rechtsmittels erfolgt ohne Beteiligung der ehrenamtlichen Richter in entsprechender Anwendung des § 169 SGG.
- 3 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

